

Anlage 6.5

Belehrung zur Beantragung der Übernahme der Kosten für die Wohnungsräumung und -renovierung sowie der Übernahme der Mietweiterzahlung bei Umzug in eine Pflegeeinrichtung

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Arbeitsgruppe Hilfe zur Pflege

Bei der Gewährung der Leistung Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen berücksichtigt der Sozialhilfeträger Potsdam bei der Bedarfsberechnung den notwendigen Lebensunterhalt. Dieser umfasst u. a. Kosten für die Unterkunft. Innerhalb von Einrichtungen wird ein Pauschalbetrag zur Berechnung des fiktiven Bedarfes zu Grunde gelegt. Der Sozialhilfeträger ist per Gesetz lediglich zur Anerkennung dieses Pauschalbetrages verpflichtet. Darüber hinaus ist der Sozialhilfeträger nur zur Übernahme weiterer Kosten verpflichtet, wenn diese unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls notwendig und angemessen sind.

Doppelte Mietaufwendungen

Insofern nach Aufnahme der leistungsbeantragenden Person in eine vollstationäre Einrichtung zur Beendigung eines gültigen Mietverhältnisses eine Kündigungsfrist einzuhalten ist, kann der Sozialhilfeträger Potsdam auf Antrag die Mietweiterzahlungen während der Kündigungsfrist übernehmen. Die Übernahme dieser „doppelten Mietaufwendung“ durch den Sozialhilfeträger Potsdam ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Als Nachweis über die Pflicht zur Einhaltung einer Kündigungsfrist sind dem Sozialhilfeträger Potsdam der gültige Mietvertrag sowie eine Kündigungsbestätigung des Vermieters vorzulegen.

Ist die Einhaltung der Kündigungsfrist unabdingbar, so ist während der Frist durch die leistungsbeantragende Person oder durch dessen gesetzlichen Vertreter (Betreuer, Bevollmächtigter) dem Sozialhilfeträger nachzuweisen, dass kontinuierlich die vorzeitige Beendigung der doppelten Mietbelastung (durch Untervermietung, Suchen eines Nachmieters etc.) angestrebt wurde. Der Sozialhilfeträger prüft die eingereichten Nachweise und entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hierbei kann nicht lediglich auf die Bestrebungen des Vermieters zur Suche eines Nachmieters abgestellt werden. Insofern der Vermieter entsprechende Bemühungen nicht zulässt, ist dem Sozialhilfeträger hierüber eine schriftliche Erklärung mit Begründung vom Vermieter vorzulegen.

Kosten für Wohnungsräumung und -renovierung

Vorrangig sind die Wohnungsräumung und Wohnungsrenovierung durch Familienangehörige oder andere private Personen zu organisieren und durchzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist auf Antragstellung durch den Sozialhilfeträger Potsdam zu prüfen, ob diese Kosten unter Einsatz öffentlicher Mittel vom Sozialhilfeträger getragen werden können. Die Kostenübernahmen erfolgen nicht rückwirkend für bereits durchgeführte Wohnungsräumungen- und Wohnungsrenovierungen.

Wohnungsräumung

Insofern die Wohnungsräumung durch entsprechende Unternehmen durchgeführt werden muss, sind dem Sozialhilfeträger drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Unternehmen vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft vor der Wohnungsräumung, welchem Unternehmen die Kostenübernahmeerklärung erteilt wird.

Wohnungsrenovierung / Auszugsrenovierung

Als Nachweis über die Pflicht zur Wohnungsrenovierung bzw. Auszugsrenovierung ist dem Sozialhilfeträger Potsdam der gültige Mietvertrag, aus dem diese Pflicht eindeutig hervorgeht, sowie ein Protokoll über vom Vermieter verlangte durchzuführende Maßnahmen vorzulegen.

Zudem sind 3 Angebote entsprechender Firmen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Wohnungsrenovierung vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft diese Kostenvoranschläge und erteilt ggf. die Kostenübernahmeerklärung.